



**RIELASINGEN-WORBLINGEN**

**GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN**

**Landkreis Konstanz**

**B e a u u n g s p l a n**

**“UNTERDORF”**

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN /  
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**A. Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – BauGB
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) - BauNVO
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in Kraft getreten am 13.05.2017 – PlanZV.
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) m. W. v. 01.01.2018 – LBO
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) – GemO BW

## **B. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **§ 1**

#### **Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Das Baugebiet besteht aus allgemeinem Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.

### **§ 2**

#### **Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

- 2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintrag in die jeweilige Nutzungsschablone des Bebauungsplanes (WA1 – WA2) und wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen.
- 2.2 Unterer Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), bezogen auf die Oberkante des Rohfußbodens (OKRF). Die zulässige Gebäudehöhe wird als Wand- und Firsthöhe festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen ab Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), siehe § 6, bis zum Schnittpunkt der Wandaußenfläche mit der Dachoberfläche. Die Firsthöhe wird gemessen ab Oberkante der EFH bis zum First. Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bei Pultdächern der obere Dachabschlusspunkt.

### **§ 3**

#### **Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Für die überbaubaren Flächen wird die offene Bauweise festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen und Baulinien festgelegt. Überschreitungen der Baugrenzen durch Dachvorsprünge/Dachüberstände sind im Kurvenbereich nicht zulässig. Garagen/Carports und Nebengebäude dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

## **§ 5**

### **Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die im zeichnerischen Teil eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten. Neben dem vorgeschriebenen Hauptfirst sind rechtwinklig dazu untergeordnete Nebenfirste als Widerkehre (Zwerchgiebel) zulässig (siehe auch Örtliche Bauvorschriften § 1). Von der zulässigen Gebäudestellung können für gegenüber dem Hauptbaukörper untergeordnete Querbauten Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 6**

### **Höhenlage der Gebäude gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Die Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) sind als Obergrenze festgelegt. Als EFH gilt die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss (OKRF). Wand- und Firsthöhen beziehen sich auf die EFH.

Als Bezugspunkt der EFH gilt eine Höhe von +0,40 m über der mittleren Straßenachse der zukünftigen Erschließungsstraße.

## **§ 7**

### **Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

- 7.1 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 7.2 Nebengebäude dürfen nicht vor Erstellung der Hauptgebäude errichtet werden.

## **§ 8**

### **Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Die Ausmaße und die Verläufe der im Plan dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen sind verbindlich. Ihre innere Aufteilung (Fahrbahn, Fußweg, Parkplätze etc.) ist jedoch unverbindlich.

## **§ 9**

### **Stellplätze und Garagen/Carports gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

- 9.1 Garagen/Carports dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Der Stauraum vor senkrecht zum öffentlichen Verkehrsraum errichte-

ten Garagen/Carports muss zur Sicherung einer ausreichenden Einsicht in die öffentliche Verkehrsfläche mindestens 5,0 m betragen.

Bei Garagen/Carports, die parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, muss der Abstand zur Verkehrsfläche mindestens 0,5 m betragen. Die Fläche zwischen Garage/Carport und Verkehrsfläche ist zu begrünen.

- 9.2 Zusammengebaute Garageneinheiten sind in gleicher Bauweise, bei Betonfertigteilen in gleicher Größe herzustellen. Garagen aus Profiblech sind unzulässig.
- 9.3 Garagen/Carports dürfen nicht vor Erstellung der Hauptgebäude errichtet werden.
- 9.4 Garagen/Carports mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern (bis 10 Grad Dachneigung) sind zulässig und müssen eingeschossig erstellt werden. Die Wandhöhe darf höchstens 3,0 m betragen.

## § 10

### Grünplanerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO).

#### **1. Wasserdurchlässige Beläge**

*Im Bereich der privaten und öffentlichen Stellflächen*

Es sind wasserdurchlässige Beläge vorzusehen. (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen).

#### **2. Private Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Die Entwässerung der Dachwässer ist über Mulden auf den privaten Grünflächen vorgesehen. Die Mulden sind als wechselfeuchte Standorte anzulegen und in die Bepflanzung der umgebenden Freifläche einzubeziehen. Dazu soll eine Gras-/Kräuteransaat erfolgen (z.B. gebietsheimische Blumenwiesen der Fa. Syringa oder Rieger 2-4 g/m<sup>2</sup> oder Landschaftsrasen RSM 7.1.2, 20g/m<sup>2</sup>), die in den Übergangsbereichen zu Gehölzflächen durch Hochstauden oder Röhricht ergänzt werden kann. Die Mulden sind bei Bedarf zu mähen, das Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Für den Fall extremer Niederschläge ist zusätzlich ein Notüberlauf an die örtliche Kanalisation vorzusehen.

#### **3. Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Dachflächen**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 10° Dachneigung) sind mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen. Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. für Dachbegrünungen sowie des Arbeitsblatts der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (jetzt Verein Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) A 138 über

den „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Anlage der öffentlichen Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

#### **4. Öffentliche Grünfläche G1**

Die Grünfläche ist mit niedrigen Wildgehölzen und einem hochstämmigen, standortgerechten, heimischen Laubbaum einzugrünen (mögliche Arten sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden,  
Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **5. Minimierung von Bodenaustausch**

Der Austausch von Bodenmaterial soll auf Flächen beschränkt werden, die im Zuge der zukünftigen Nutzung versiegelt oder teilversiegelt werden, um somit die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden möglichst zu minimieren.

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung (siehe § 202 BauGB i.V. m. §§ 1 und 2 LBod-SchAB). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens einem Meter Höhe, bei Lagerung länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Die DIN 18915 ist anzuwenden.

#### **6. Schutz der Fauna und Flora**

An Arbeitsbereiche, Zufahrten und Lagerflächen angrenzende Gehölze (Wurzel- und Kronenbereiche) sind gemäß DIN 18920 zu schützen.

Rodungen von Gehölzen sowie das Freiräumen der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01.10. bis zum 28./29.03. auszuführen.

Dachstuhlbereiche (insbesondere Riedernstraße 35) sollen rechtzeitig vor Abbruch von Gebäuden in der Zeit vom 01.03.-30.09. auf Spuren möglicher Fledermausvorkommen abgesucht werden.

#### **7. Dachbegrünung**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 10°Dachneigung) sind mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen. Es sollte Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft verwendet werden. Der BUND Naturschutzzentrum Westlicher Hegau ([nsz.hegau@bund.net](mailto:nsz.hegau@bund.net)) bietet Unterstützung bei der Beschaffung von folgenden Arten an: Sedum album, Sedum rupestre, Sedum acre, Sedum hispanicum, Allium montanum, Allium schoenoprasum, Potentilla inclinata, Melica transsylvanica, Iris variegata, Saxifraga granulata. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V.-Richtlinien für Dachbegrünung sowie das Arbeitsblatt (Abwassertechnischen Vereinigung e.V. jetzt

Verein Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V) A 138 über den „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.

### **8. Straßen- und Außenbeleuchtung**

Es wird eine insektenschonende, energiesparende Beleuchtung vorgegeben. Einsatz von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln. Die Verwendung von LED-Leuchten ist vorgesehen. Die Lampenträger sollten mit einem im Gehäuse liegenden Lichtkörper nach unten strahlen, die Leuchtkörper müssen vollständig und dicht eingekoffert sein. Flächig angestrahlte Wände sind zu vermeiden. Möglichst Reduzierung des Beleuchtungsniveaus zwischen 23.00 und 05.00 Uhr. Somit soll auch die nächtliche Anlockwirkung auf Insekten minimiert werden.

### **9. Nisthilfen**

Je Grundstück ist ein Vogel- oder Fledermauskasten anzubringen. Fledermauskästen sind dann zwingend erforderlich, wenn Wohnstätten z.B. im Vorfeld bei Abbruch von Gebäuden entdeckt werden. Die Pflege und der Erhalt des Kastens müssen zukünftig gewährleistet sein (Bezugsadressen von Nistquartiere sind im Umweltbeitrag „Unterdorf“ im Anhang Nr. 5.2 aufgeführt).

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Umweltamt, gibt bei Bedarf hierzu Auskunft. Steht der ehemalige Kuhstall auf dem bisherigen Flurstück Nr. 154 als Nistraum für die dort vorkommende Rauchschnalbenkolonie nicht mehr zur Verfügung, hat die Gemeinde in räumlicher Nähe zum Gebiet einen sogenannten Schnalbenbaum (Bezugsadresse des Schnalbenbaumes ist im Umweltbeitrag „Unterdorf“ im Anhang Nr. 5.2 aufgeführt) aufzubauen und auf Dauer zu erhalten.

Der Abbruch, bzw. die Zerstörung der Schnalbenkolonie darf nicht während der Brutzeit erfolgen. Der Schnalbenbaum wurde bereits im Dezember 2019 erstellt. Der Schnalbenbaum steht am Parkplatz des Naturbades Aachtal, ca. 400 m entfernt. Im Schnalbenbaum sind Fledermaus- und Spatzenquartiere integriert.

*Maßnahmen der Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.*  
*(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)*

### **10. Pflanzung neuer Gehölze auf privaten Grundstücken**

Bei einer Grundstücksgröße bis 400 m<sup>2</sup> ist pro Grundstück ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Bei einer Grundstücksgröße über 400 m<sup>2</sup> ist pro Grundstück ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumart ist der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen. Hieraus kann die Baumart ausgewählt werden.

Der Baumstandort kann frei gewählt werden. Die Grenzabstände des Nachbarrechts Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996, sind zu berücksichtigen.

Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

#### **11. Bäume im öffentlichen Bereich**

Beim planungsrechtlich festgesetzten Laubbaum in der Grünfläche G1 ist eine Baumscheibe von mindestens 6 m<sup>2</sup> verbindlich. Die Tiefe der Baumgrube muss mindestens 1,00 m betragen. Mögliche Baumarten können der Pflanzliste im Anhang entnommen werden. Der Baum ist fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

#### **12. Naturnahe Gartenbewirtschaftung**

Eine naturnahe Gartenbewirtschaftung wird empfohlen. Der Anteil der Nadelgehölze auf den einzelnen Grundstücken darf höchstens 20 % betragen. Ein Anteil von mind. 30 % heimischer Gehölze ist erforderlich. Mögliche Gehölze und Stauden können der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

#### **13. Hecken**

Hecken zwischen den Grundstücken sollen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Heckenarten können aus der Pflanzliste im Anhang entnommen werden. Reine Thuja- und Scheinzypressenhecken sind nicht gestattet.

Insbesondere bei Anlagen von Formhecken sind heimische Gehölze zu verwenden. Ein Beispiel ist Liguster, siehe Pflanzliste 5.1. Auch wintergrüne Ligusterarten wie die Sorte „Atrovirens“ können verwendet werden, somit ist ein Sichtschutz auch im Winter möglich. Liguster ist weitaus robuster und pflegeleichter als der vielfach verwendete Lebensbaum (Thuja). Diese nichtheimische, standortsfremde Gehölzart sollte nicht verwendet werden. Weitere heimische Heckenarten sind z.B. die Hainbuche und die Eibe.

#### **14. Klettergehölze**

Fensterlose Wandflächen, z.B. Garagen und großflächige Gebäudeseiten, sollen zur Verbesserung des Bioklimas eine flächige Fassadenbegrünung erhalten. Um das Pflanzenwachstum einzuschränken (z.B. Dachrinne, Fenster, usw.) können Kletterhilfen verwendet werden.

Carports sind mit Klettergehölzen einzugrünen.

Klettergehölze können aus der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

## **§ 11**

### **Lärmschutz**

Zum Schutz der Nachbarschaft sind beim Betrieb von Klimageräten und Luftwärmepumpen die Aufstellungshinweise aus dem „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund-Länder-

Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu beachten. Dieser kann im Internet unter: [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden\\_verbesserung\\_schutz\\_gegen\\_laerm\\_bei\\_stat\\_geraete\\_1588594414.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf) oder im Rathaus / Bauabteilung, Zimmer 28, eingesehen werden. Hierbei sind die in der Abstandstabelle Seite 9, Tabelle 1 aufgeführten Werte aus Spalte 2 (WA) für ein Allgemeines Wohngebiet maßgeblich.

## **§ 12**

### **Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 7 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Planeintrag der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

## **§ 13**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gilt § 31 BauGB.

## **§ 14**

### **Örtliche Bauvorschriften**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterdorf“ wurden entsprechend § 74 LBO Örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauGB zuwider handelt.

## **C. Hinweise:**

### **Archäologische Funde**

Der Beginn aller Erdarbeiten (einschließlich Oberbodenabtrag, Baugrunduntersu-

chungen, Baggerschürfen etc.) ist frühzeitig mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Die Erdarbeiten sind mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie durchzuführen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabensträger zu übernehmen sind.

Dies ist bei der terminlichen Planung der Bauvorhaben zu berücksichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

### **Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall**

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Auf der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufstellen mehrerer Container) sicherzustellen, dass verwertbare Bestandteile von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub separiert werden. Diese sind einer Wiederverwertung zuzuführen.

### **Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall**

Für flächige Dacheindeckungen dürfen keine unbeschichteten Metalle (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) verwendet werden. Beschichtete Metalle sind zugelassen. Untergeordnete Bauteile (z.B. Dachrinnen, Fallrohre, Verwahrungen) dürfen aus den genannten Materialien bestehen.

### **Erdwärmesonden / Grundwasser**

Beim Bau von Erdwärmesonden müssen die geltenden Vorschriften gemäß dem „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ in der aktuellen Fassung berücksichtigt werden.

Die Entnahme von Grundwasser mittels Pumpen (Ausnahme Handpumpen) ist genehmigungspflichtig.

## Baugrund / Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine unbekannter Mächtigkeit in Form des holozänen Auensediments. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Es ist mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## Nachbarschutz

Werden bauliche Anlagen im Bereich von Grundstücksgrenzen errichtet, sind neben dem öffentlichen Baurecht die Vorschriften des privaten Nachbarrechts zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Pflanzung von Gehölzen. Ausgenommen hiervon sind Pflanzungen auf öffentlichen Grünflächen (§ 21 Abs. 1 Nachbarrecht Baden-Württemberg).

## Ergänzende Unterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass alle, für Festsetzungen in diesem Bebauungsplan relevanten DIN-Normen, Verordnungen, Arbeitsblätter sowie Regelwerke und Richtlinien in der derzeit gültigen Fassung während der Öffnungszeiten des Rathauses in der Bauabteilung, Zimmer 28, eingesehen werden können.

Rielasingen-Worblingen, 23.11.2020

Bürgermeister:



Ralf Baumert

Planverfasser:

Burkhard Schmallenbach  
Dipl.-Ing.(FH) Stadtplanung

**Anlage:**

Pflanzliste Bebauungsplan „Unterdorf“

## Pflanzenliste

Die Auswahl der heimischen Gehölzarten orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation Baden – Württembergs, Band 21, 1992 und dem Heft „Gebietsheimische Gehölze in Baden - Württemberg“, LFU, 2002.

Auswahl für die Baumpflanzungen / Festsetzungen auf <u>privaten Grundstücksflächen &gt; 400 m<sup>2</sup></u> <u>und öffentlicher Grundstücksflächen</u> Großkronige Bäume / Hochstämme Botanischer Name	Bäume Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsch
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
Auswahl für die Baumpflanzungen / Festsetzungen auf <u>privaten Grundstücksflächen &lt; 400 m<sup>2</sup></u> Mittelkronige Bäume / Hochstämme Botanischer Name	Bäume Deutscher Name
<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feldahorn Elsrijk
<i>Acer platanoides</i> „Columnare“	Säulen-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i> „Fastigiata“	Säulen-Hainbuche
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme, wintergrün
<i>Quercus</i> „Pseudoturneri“	Wintergrüne Eiche
<i>Sorbus aria</i> „Lutescens“	Gelbfilzige Mehlbeere
<i>Sorbus aria</i> „Magnifica“	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
Auswahl für naturnahe Wildgehölzgruppen Naturnahe Gartenbewirtschaftung Botanischer Name	Sträucher Deutscher Name
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn, Berberitze
<i>Crataegus monogyna</i> Problematik Feuerbrand ist bekannt, sollte jedoch kein Dogma sein.	Weißdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
Ligustrum - Arten	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa arvensis</i>	Wein-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose

<i>Rosa gallica</i>	Französische Rose
<i>Salix caprea</i>	Saal-Weide
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
Auswahl der Klettergehölze	Klettergehölze
Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Actinidia arguta</i>	Wilde Kiwi
<i>Actinidia chinensis</i>	Kiwi
<i>Actinidia kolomikta</i>	Kiwi
<i>Aristolichia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
<i>Campsis radicans</i>	Trompetenblume
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Baumwürger
<i>Clematis</i> - Arten -	Waldrebe
<i>Euonymus fortunei</i> var. <i>radicans</i>	Kletterspindel
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie
<i>Lonicera</i> - Arten -	Geißblatt
<i>Parthenocissus</i> - Arten -	Wilder Wein
<i>Polygonum aubertii</i>	Knöterich
<i>Rosa</i> - Arten -	Kletterrosen
<i>Vitis vinifera</i>	Wilde Rebe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen
Auswahl von Heckengehölze für Formecken	Heckengehölze
Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Berberis</i> - Arten	Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchs
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Ligustrum</i> - Arten	Liguster
<i>Pyracantha</i> - Arten	Feuerdorn
<i>Spiraea</i> - Arten	Spierstrauch
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
Auswahl Bodendecker / Gehölze für die Gartentengestaltung	Bodendecker/Gehölze
	Deutsche Namen
<i>Euonymus fortunei</i> -Formen	
<i>Hedera helix</i>	
<i>Hypericum</i> – Arten	
<i>Jasminum nudiflorum</i>	
<i>Lavendula</i> Arten	
<i>Lonicera</i> Arten	
<i>Mahonia aquifolium</i>	
<i>Potentilla</i> – Arten	
<i>Spiraea japonica</i> `Little Princess`	
<i>Spiraea bumalda</i>	
<i>Stephanandra</i> `Crispa`	
<i>Rosa nitida</i>	
<i>Taxus baccata</i> `Repandens`	
<i>Vinca minor</i>	
Auswahl Bodendecker / Stauden für die Gartengestaltung	Bodendecker / Stauden
	Deutscher Name

Botanischer Name	
Acaena – Arten	Stachelnüsschen
Ajuga reptans	GünseI
Arabis procurrans	Gänsekresse
Ceratostigma plumbaginoides	Bleiwurz
Convallaria majalis	Maiglöckchen
Coreopsis verticillata	Mädchenaugen
Duchesnea indica	Trugerdbeere
Geranium - Arten	Storchschnabel
Lamium galeobdolon	Goldnessel
Lysimachia punctata	Goldfelberich
Matteuccia struthiopteris	Straußenfarn
Omhalodes verna	Gedenkmei
Pachysandra terminalis	Dickanthere
Polygonum affine	Knöterich
Sagina subulata	Sternmoos
Salvia - Arten	Salbei
Sedum - Arten	Fetthenne
Stachys lanata	Wollziest
Symphytum grandiflorum	Beinwell
Teucrium chamaedrys	Gamander
Thymus - Arten	Thymian
Tiarella cordivolia	Schaumblüte
Vinca minor	Immergrün
Waldsteinia - Arten -	Waldsteinie

